

tes Recht – das haben Sie auch gesagt, Herr Brand –, also z. B. völkerrechtliche Bestimmungen, verletzen würde. Es geht in der Praxis in der Regel um allfällige Verletzungen von Artikel 3 und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Eine Pflicht zur Anwendung der Souveränitätsklausel besteht also nur ausnahmsweise, insbesondere wenn in einem Dublin-Staat gravierende systemische Mängel vorliegen – das ist zurzeit nur in Griechenland der Fall – oder wenn bei einer asylsuchenden Person durch die Überstellung eine lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu befürchten ist.

Gemäss Artikel 17 der Dublin-III-Verordnung kann jeder Dublin-Staat beschliessen, einen bei ihm gestellten Asylantrag zu prüfen, auch wenn eigentlich ein anderer Mitgliedstaat dafür zuständig wäre. Die Anwendung dieses Artikels steht im Ermessen des einzelnen Staates und daher auch die Anwendung der Souveränitätsklausel. Das ist also die Ausgangslage.

Noch einmal: Wenn Sie dieses Postulat annehmen, wie Ihnen das der Bundesrat empfiehlt, dann geht es nicht um eine neue Regelung, sondern um eine Bestandesaufnahme, weil hier eben ein Ermessen der einzelnen Staaten vorliegt. Ich denke, es lohnt sich, dass man das anschaut. Die Zusammenarbeit mit den Kantonen sieht der Bundesrat zwar nicht so, dass hier ein gewaltiger Verbesserungsbedarf bestehen würde. In angespannten Situationen lohnt es sich aber, glaube ich, auch diese Frage immer wieder anzuschauen. Wir werden das selbstverständlich auch mit den Kantonen zusammen besprechen. Dieser Bericht macht also durchaus Sinn.

Wir bitten Sie, dieses Postulat anzunehmen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter le postulat.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.3279/12 475)

Für Annahme des Postulates ... 70 Stimmen

Dagegen ... 102 Stimmen

(3 Enthaltungen)

15.3323

Motion Egloff Hans.
Einsichtsrecht
betreffend Grundbuchabfragen
via Terravis

Motion Egloff Hans.
Données du registre foncier.
Droit de consulter les enregistrements
des requêtes effectuées
sur le portail Terravis

Nationalrat/Conseil national 19.06.15

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

Egloff Hans (V, ZH): Zum Grundbuch: Zu dessen Führung bzw. zum elektronischen Grundstück-Informationssystem (E-Gris) habe ich insgesamt drei Vorstösse eingereicht. Zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsident des Hauseigentümerverbandes Schweiz; dieser Verband hat über 330 000 Mitglieder und stellt damit einen grossen Teil derjenigen Personen, die von diesen Einträgen betroffen sind und selbstverständlich auch davon profitieren.

Mit meinen drei Vorstösse will ich erstens, dass das E-Gris durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. als unabhängige privatrechtliche Organisation im Mehrheitseigentum der Kantone betrieben wird. Darum geht es aber jetzt nicht.

Ich will zweitens, dass die Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten streng geregelt werden bzw. geregelt bleiben, sodass Personen und Berufsgruppen, die nur punktuellen Zugang zum Grundbuch brauchen, diese Anfragen wie bisher via Grundbuchämter tätigen müssen. Auch darum geht es aber in dem hier zur Diskussion stehenden Vorstoss nicht.

Abfragen im E-Gris werden automatisch protokolliert. Die Protokolle sind gemäss Grundbuchverordnung zwei Jahre lang aufzubewahren. Diese Bestimmung, und das will ich mit dem vorliegenden Vorstoss erreichen, ist durch ein Einsichtsrecht der Grundeigentümer zu ergänzen. Seit 2013 können Behörden sowie zugriffsberechtigte Firmen und Berufsleute in mehreren Kantonen Abfragen im besagten System tätigen. Der Zugriff erfolgt via ein Online-Portal. Mit einem Zugriffsvertrag ist bei Abfragen kein fallbezogener Interessennachweis mehr verlangt. Personen mit Zugriffsvertrag können beispielsweise die Pfandrechte einsehen, mit denen die Grundstücke belastet sind. Sie können beliebig viele Abfragen tätigen und diese Daten in eigene Systeme exportieren und dort bearbeiten und speichern. Sie werden diese Daten nach Plan vertraglich gebundenen Dritten weitergeben können. Einzelnen Nutzern ist zudem die schweizweite personenbezogene Suche nach Grundstücken gestattet.

In der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ist ein Geschäft hängig, wonach die Grundbuchdaten mit der AHV-Nummer verknüpft werden sollen. Es ist mit wenig Aufwand verbunden, von irgendjemandem, auch von Ihnen, die AHV-Nummer herauszufinden, um danach nur einmal für den «Gwunder» nachzuschauen, wo Sie welche Immobilien mit welchen Pfandrechten belastet zu Eigentum haben.

Der Datenschutzbeauftragte hat diesbezüglich grösste Bedenken angemeldet. Einem Datenmissbrauch auf die Spur zu kommen, ist angesichts des weiten Feldes an Nutzergruppen und Nutzungen schwierig. Die E-Gris-Aufsicht ist auf Meldungen zu konkreten Verdachtsfällen angewiesen, um möglichen Missbräuchen nachzugehen. Das Einsichtsrecht in die Abrufprotokolle hat zudem eine präventive Wirkung. Das Wissen darum, dass jede Abfrage im System von den betroffenen Eigentümern selbst auch kontrolliert werden kann, verringert das Missbrauchsrisiko ganz erheblich.

Auch der Bundesrat hat Annahme der Motion beantragt. Ich danke Ihnen für die Unterstützung meines Vorstosses.

Schneider Schüttel Ursula (S, FR): Herr Nationalrat Egloff hat es bereits erwähnt: In der Kommission für Rechtsfragen ist das Geschäft 14.034 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – Beurkundung des Personenstands und Grundbuch – hängig. Ich denke, wir werden im Rahmen dieses Geschäftes noch lange Gelegenheit haben, die Fragen, die Sie, Herr Kollege Egloff, aufgeworfen haben, zu diskutieren und der Sache auf den Grund zu gehen. Ich habe für das eine oder andere Anliegen Verständnis.

Was Sie mit Ihrer Motion beantragen, hat bei mir jedoch Frazeichen aufgeworfen, weshalb ich diesen Vorstoss auch bekämpfe. Einerseits geht es um die Anpassung einer Verordnung, die wir hier im Rat nicht ohne Weiteres diskutieren können; andererseits wird Einsicht für Grundeigentümer in Protokolle verlangt. Es geht also nicht um die Einsichtnahme in ein Register, sondern in die Protokolle, die Auskunft darüber geben, wer Einsicht in ein Register genommen hat. Weshalb das gemacht werden soll, ist für mich nicht ganz nachvollziehbar. Ein weiterer Punkt ist, dass verlangt wird, ein Auszug der Protokolle solle ohne Angabe von Gründen per Post angefordert werden können. Es ist ein massiver Aufwand, der damit verbunden ist. Es scheint mir doch, dass das nicht notwendig ist. Es gibt zusätzliche Bürokratie, es gibt zusätzliche Kosten, es sind personelle Ressourcen gefragt.

Wir verlangen üblicherweise Transparenz in dem Sinne, dass Register öffentlich sein sollen, nicht alle Abläufe dahinter. Ich wehre mich auch dagegen, dass Leute abgeschreckt werden, wenn Sie erfahren, dass ihr Name auftaucht, wenn sie einmal eine Nachfrage zu einem Grundeigentümer gemacht haben.

Ich bin mir nicht mehr ganz sicher, wie es in der erwähnten Änderung des ZGB vorgesehen ist, aber ich meine, es sei auch vorgesehen, dass nicht jedermann direkt in Terravis Einsicht nehmen kann, sondern dass die Kantone bestimmen, wer überhaupt online Einsicht nehmen darf. Ich bitte Sie in diesem Sinne, die Motion abzulehnen.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Bestimmte Berufsgruppen, Unternehmen und Behörden können Grundbuchdaten, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen, elektronisch im sogenannten Abrufverfahren beziehen. Der Bezug kann entweder direkt beim kantonalen Grundbuchsysteem oder über das Auskunftportal Six-Terravis erfolgen, welches natürlich den Vorteil bietet, dass es den Zugriff auf Daten in allen angeschlossenen Kantonen ermöglicht. In beiden Fällen müssen die Datenbezüger mit dem Datenlieferanten eine Vereinbarung abschliessen, wobei insbesondere der Zweck der Datenverwendung zu regeln ist. Zu Kontrollzwecken muss jede Abfrage vom Auskunftssystem automatisch protokolliert werden. Die Abfrageprotokolle sind zwei Jahre aufzubewahren.

Nach der Motion sollen nun die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Erfahrung bringen können, wer Daten betreffend ihr Grundstück bezogen hat. Zu diesem Zweck ist ihnen unter bestimmten Bedingungen Einsicht in die Abfrageprotokolle zu gewähren.

Beim elektronischen Datenbezug im Abrufverfahren müssen die Bezugser nicht in jedem Einzelfall ihr schutzwürdiges Interesse nachweisen. Man bringt ihnen Vertrauen entgegen und geht davon aus, dass sie die Daten ausschliesslich zu dem Zweck verwenden, der vertraglich vereinbart wurde. Vertrauen ist gut, was jedoch eine Nachprüfung nicht ausschliessen soll. Wie bereits erwähnt, wird deshalb jeder Datenbezug automatisch protokolliert. Zudem müssen die Kantone zumindest stichprobenweise überprüfen, ob die bezogenen Daten zweckentsprechend verwendet wurden. Wenn Missbräuche festgestellt werden, ist den Fehlbarren der Zugriff sofort zu entziehen.

Die Motion verlangt, dass auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ein Einsichtsrecht in diese Protokolle gewährt werden soll. Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer hätte dann auch selber die Möglichkeit zu kontrollieren, wer Daten über ihr oder sein Grundstück bezogen hat. Ein solcher Anspruch scheint in der Tat legitim zu sein. Zugleich würden damit die Kantone in ihrer Kontrollaufgabe unterstützt. Bei Verdacht auf missbräuchlichen Datenbezug hat eine Eigentümerin oder ein Eigentümer die Möglichkeit einer Aufsichtsanzeige. Die geltende Grundbuchverordnung schliesst ein Einsichtsrecht nicht aus, erwähnt es allerdings auch nicht ausdrücklich. Im Interesse einer klaren und einheitlichen Praxis ist eine ausdrückliche Verankerung in der Grundbuchverordnung aus Sicht des Bundesrates sinnvoll. Deshalb beantragt Ihnen der Bundesrat die Annahme der Motion.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral propose d'adopter la motion.

Abstimmung – Vote
(namentlich – nominatif: Beilage – Annexe 15.3323/12 476)

Für Annahme der Motion ... 123 Stimmen

Dagegen ... 52 Stimmen
(0 Enthaltungen)

13.3671

Motion Geissbühler Andrea Martina.
Schweizerisches Strafprozessrecht.
Polizeigewahrsam
auf 72 Stunden ausdehnen

Motion Geissbühler Andrea Martina.
Code de procédure pénale.
Prolonger jusqu'à 72 heures
la détention pour des motifs de sûreté

Nationalrat/Conseil national 21.09.15

Präsidentin (Markwalder Christa, erste Vizepräsidentin): Die Motionärin ist entschuldigt. Daher erteile ich Frau Bundespräsidentin Sommaruga das Wort.

Sommaruga Simonetta, Bundespräsidentin: Die Motion verlangt eine Änderung der Strafprozessordnung. Die Polizei soll eine beschuldigte Person nicht wie heute während 24 Stunden in Gewahrsam behalten dürfen, sondern neu während 72 Stunden.

Der Bundesrat empfiehlt Ihnen, die Motion abzulehnen, und zwar aus folgenden Gründen: Die Zeit zwischen der Festnahme einer Person durch die Polizei und dem gerichtlichen Entscheid über eine Untersuchungshaft kann man in drei Phasen unterteilen. Zunächst befindet sich die Person in Gewahrsam der Polizei. Nach geltendem Recht darf diese Phase höchstens 24 Stunden dauern. Dann hat die Staatsanwaltschaft wiederum 24 Stunden Zeit, um beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft zu stellen. Das Zwangsmassnahmengericht seinerseits muss innerhalb von 48 Stunden seit dem Eintreffen des Antrages darüber entscheiden, ob die verhaftete Person in Untersuchungshaft gesetzt wird.

Insgesamt dürfen also zwischen der Festnahme durch die Polizei und dem Entscheid des Zwangsmassnahmengerichtes höchstens 96 Stunden liegen. Diese Dauer ergibt sich aus der Bundesverfassung, denn die Bundesverfassung gewährt in Artikel 31 Absatz 3 jeder festgenommenen Person den Anspruch, unverzüglich einem Gericht vorgeführt zu werden. Das gleiche Recht verbrieft auch die Europäische Menschenrechtskonvention. Zwar legen weder die Bundesverfassung noch die EMRK die Höchstdauer in Stunden fest, die 96 Stunden zwischen Festnahme und richterlichem Entscheid ergeben sich aber aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Dieser hat in einem Urteil festgehalten, dass eine Dauer von fünf Tagen zwischen der Verhaftung und dem richterlichen Entscheid nicht mehr als «unverzüglich» im Sinne von Artikel 5 Ziffer 3 der EMRK gelte. Würde man jetzt die Dauer des polizeilichen Gewahrsams von 24 auf 72 Stunden verlängern, wie das Frau Nationalrätin Geissbühler will, die übrigen Fristen aber beibehalten, so würde das somit gegen die Bundesverfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention verstossen, denn dann käme man insgesamt auf weit über 96 Stunden. Würde man die Dauer des polizeilichen Gewahrsams zwar auf 72 Stunden verlängern, die Gesamtdauer von 96 Stunden zwischen der Festnahme und dem richterlichen Entscheid aber beibehalten, dann müssten die Fristen für die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht gekürzt werden. Konkret dürften dann beide statt 24 respektive 48 Stunden nur noch je 12 Stunden zur Verfügung haben, und das ist, das muss ich Ihnen sagen, einfach schlicht zu kurz, das ist nicht praktikabel.

Das sind die Gründe, weshalb wir Ihnen die Motion zur Abstimmung empfehlen.

Le président (Rossini Stéphane, président): Le Conseil fédéral propose de rejeter la motion.